

Antrag

Hannover, den 30.11.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen Antrag,

die Anwendbarkeit von § 28 a Abs. 1 bis 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) gem. § 28 a Abs. 8 Infektionsschutzgesetz feststellen zu lassen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn der Antrag bereits in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 02.12.2021 beraten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Antrag

Hannover, den 30.11.2021

Niedersächsische Landesregierung

Anwendbarkeit von § 28 a Abs. 1 bis 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) gem. § 28 a Abs. 8 Infektionsschutzgesetz

Der Landtag wolle gem. § 28 a Abs. 8 Infektionsschutzgesetz beschließen:

1. Gemäß § 28 a Abs. 8 Satz 1 IfSG werden für Niedersachsen eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sowie die Anwendbarkeit von § 28 a Abs. 1 bis 6 IfSG nach den Maßgaben des § 28 a Abs. 8 Satz 1 IfSG festgestellt.
2. Dieser Beschluss ist gemäß § 28 a Abs. 8 Satz 2 IfSG vorbehaltlich seiner Verlängerung durch den Landtag gültig bis zum 6. März 2022 oder bis zu einem früheren Datum, zu dem der Landtag die Feststellung der konkreten Gefahr nach § 28 a Abs. 8 Satz 1 IfSG aufhebt.

Begründung

Nach § 3 Abs. 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021 wurde mit Wirkung vom 24. November 2021 die Warnstufe 1 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt.

Innerhalb eines kurzen Zeitraumes von weniger als einer Woche hat sich das Infektionsgeschehen trotz der umgesetzten Eindämmungsmaßnahmen dennoch weiter erheblich gesteigert.

Der Leitindikator „Hospitalisierung“, welcher sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) bestimmt, liegt seit dem 29. November 2021 den fünften Tag infolge oberhalb des Schwellenwertes zur Warnstufe 2. Tagesaktuell liegt er bei 7,6.

Insbesondere die Anzahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen in Niedersachsen steigt zunehmend an. Auch die Entwicklung der „7-Tage-Inzidenz“ (Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) hat sich in den letzten Wochen deutlich beschleunigt. Diese ist innerhalb weniger Tage auf 215,7 gestiegen.

Eine besorgniserregende Inzidenzentwicklung wird in Niedersachsen in allen Altersgruppen deutlich. Kinder und Jugendliche sind in der aktuellen vierten Welle der COVID-19-Pandemie am stärksten von Infektionen betroffen. Aber auch bei den besonders vulnerablen Hochaltrigen ab 80 Jahren bleibt die Inzidenz ansteigend und auf hohem Niveau.

Die Situation in den niedersächsischen Kliniken, insbesondere auf den Intensivstationen, ist bereits angespannt. Am heutigen Tage sind bereits 9,7 % aller in Niedersachsen aktivierbaren Intensivbetten mit COVID-Patientinnen und -Patienten belegt. Insgesamt werden 559 erwachsene Patientinnen und Patienten mit einer COVID-Erkrankung auf Normalstationen und 223 auf Intensivstation behandelt. 163 Patientinnen und Patienten müssen beatmet werden, 20 davon an der besonders aufwendigen ECMO. Damit wird der Schwellenwert zur Warnstufe 2 von 10 % der verfügbaren Intensivbettenkapazität von 2 350 Betten fast überschritten.

Diese Lage führt dazu, dass mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in nahezu allen Kommunen die Warnstufe 2 ausgerufen werden wird. Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Dies betrifft dann auch die intensivmedizinische Behandlungskapazität für schwere Erkrankungen anderer Ursache.

Deswegen ist ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen dringend zu vermeiden. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter eingedämmt werden, da zu viele Bürgerinnen und Bürger noch nicht

hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die starke Viruszirkulation in der Bevölkerung mit Infektionen in privaten Haushalten und gastronomischen Betrieben, bei Veranstaltungen, in Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Das Ziel der Anstrengungen des Landes Niedersachsen muss es nun sein, die Infektionszahlen nachhaltig zu senken und im Anschluss möglichst niedrig zu halten.

Der Niedersächsische Landtag wird deshalb gebeten, gemäß § 28 a Abs. 8 Satz 1 IfSG die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in Niedersachsen sowie die Anwendbarkeit von § 28 a Abs. 1 bis 6 IfSG festzustellen. Vor dem Hintergrund des aktuell wieder stark ansteigenden Infektionsgeschehens bedarf es bei Erreichen der Warnstufe 3 zwingend zusätzlicher infektionspräventiver Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten. Hierfür ist es erforderlich, dass in Niedersachsen in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung sowie unter Berücksichtigung der Angemessenheit die Möglichkeit zur Anordnung der in § 28 a Abs. 1 bis 6 IfSG gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen besteht. Infektionslagenabhängig ist es sinnvoll und notwendig, die Eindämmungsmaßnahmen je nach Lage und Bedrohlichkeit durch das Virus zu modifizieren. Entsprechend den Vorgaben in § 28 a Abs. 8 IfSG bedarf es einer Befristung der Feststellung zunächst bis zum Ablauf des 6. März 2022.

Stephan Weil